

## § 9 AAÜG

# Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG)

Bundesrecht

## Zweiter Abschnitt

**Titel:** Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AAÜG

**Gliederungs-Nr.:** 826-30-2

**Normtyp:** Gesetz

## § 9 AAÜG – Auszahlung von Versorgungsleistungen

(1) <sup>1</sup>In die Rentenversicherung werden nicht überführt:

1. Ansprüche auf Versorgungsleistungen auf Grund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten, insbesondere auf
  - a) Übergangsrente,
  - b) Vorruhestandsgeld,
  - c) Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und
  - d) befristete erweiterte Versorgung.
2. Ansprüche auf Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten.
3. Ansprüche auf Elternrenten.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Leistungen nach Satz 1 gelten als Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) <sup>1</sup>Leistungen nach Absatz 1, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, werden ab 1. Januar 1992 von der Deutschen Rentenversicherung Bund in der vom Versorgungsträger mitgeteilten Höhe ausgezahlt.

<sup>2</sup>Die Auszahlung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsträger die Beendigung festgestellt hat.

(3) <sup>1</sup>Der bis zum 31. Dezember 1991 für die Zahlung von Leistungen nach Absatz 1 verpflichtete Versorgungsträger wird auf Grund der Auszahlung der Leistungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsempfänger entbunden. <sup>2</sup>Er stellt die für die Auszahlung der Leistung und ihre Veränderung einschließlich der Beendigung der Leistung maßgebenden Umstände fest und erlässt die erforderlichen Verwaltungsakte. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat er der Deutschen Rentenversicherung Bund die für die Auszahlung der Leistungen und ihre Beendigung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Ist bei einer Leistung nach Absatz 1 Einkommen des Berechtigten zu berücksichtigen, haben Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und sonstige Dritte dem Versorgungsträger auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.